

Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. 8.

1876.

Inhalt: I. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 12. Februar 1876, Z. 1541, betreffend die Behandlung der Auslagen für Bauherstellungen bei der anlässlich der Bemessung des Religionsfondsbeitrages vorzunehmenden Ermittlung der Kompetenz für die größeren, nicht zu den Pfarrpfünden zählenden Beneficien, dann für Stifte und Klöster. — II. An die hochw. Seelsorgsgeistlichkeit in Betreff der Staatsubvention. — III. Landesgesetz vom 29. April 1873 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthums Krain. (Fortf. u. Schluß.) — IV. Nachtragsbestimmungen ddo. 26. Oktober 1875 zum Landesgesetze vom 29. April 1873 und 19. Dezember 1874. — V. Gesetz vom 3. Dezember 1863, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse. — VI. Konkurs-Verlautbarung. — VII. Pfarrkonkursprüfung. — VIII. Chronik der Diözese.

I.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 12. Februar 1876, Z. 1541,

betreffend die Behandlung der Auslagen für Bauherstellungen bei der anlässlich der Bemessung des Religionsfondsbeitrages vorzunehmenden Ermittlung der Kompetenz für die größeren, nicht zu den Pfarrpfünden zählenden Beneficien, dann für Stifte und Klöster.

(Aus dem Verordnungsblatte des Ministeriums für Cultus und Unterricht 1876, Stück V, Nr. 6.)

Aus Anlaß der von einem Statthalter gestellten Anfragen über die Behandlung der Bauauslagen bei der anlässlich der Bemessung des Religionsfondsbeitrages vorzunehmenden Ermittlung der Kompetenz für die größeren, nicht zu den Pfarrpfünden zählenden Beneficien, dann für Stifte und Klöster (§. 4 der Verordnung vom 25. März 1875, R.-G.-Bl. Nr. 39) sind die nachfolgenden Weisungen erlassen worden:

Zunächst muß unterschieden werden, ob es sich um Bauherstellungen an den dem Beneficium, Stifte u. s. w. eigenthümlichen Gebäuden oder um Bauherstellungen handelt, welche demselben aus dem Titel des Patronats oder einem anderen speciellen Rechtstitel obliegen.

Im ersteren Falle hat wiederum eine verschiedene Behandlung einzutreten, je nachdem es sich um Auslagen für die ordentliche Instandhaltung der Gebäude (sogenannte sarta tecta) oder um größere Bauherstellungen handelt (§. 9 vorletzter und letzter Absatz der citirten hierortigen Verordnung). Die Auslagen der ersteren Art werden in der Regel nicht zur Einstellung geeignet sein, da bei Anwendung des im §. 8 der Verordnung vom 25. März 1875 bezeichneten Maßstabes das Reineinkommen von den Gebäuden ermittelt wird, somit die Auslagen für Erhaltung der Gebäude bereits berücksichtigt sind. Nur in den Fällen, wo das Einkommen von Gebäuden überhaupt keinen Gegenstand der Faturung bildet, also insbesondere in dem im §. 5, letztes Alinea, bezeichneten Falle wird auch die Einstellung eines Pauschalbetrages für die Instandhaltung der Gebäude zuzulassen sein.

Ueber die Berechnung dieses Pauschalbetrages kann eine allgemeine Regel nicht wohl aufgestellt werden, und ist diesfalls lediglich auf die bisherige Uebung Bedacht zu nehmen; in Fällen, wo eine solche Uebung nicht besteht, ist nach Analogie des §. 6 der citirten Verordnung ein Durchschnitt aus den letzten sechs Jahren anzusetzen.

Insofern es sich dagegen um größere Bauherstellungen an den dem Beneficium u. s. w. eigenthümlichen Gebäuden handelt, ist nach Analogie des letzten Alinea des §. 9 der citirten Verordnung nur die Aufrechnung des in dem betreffenden Jahre effectiv zu bestreitenden Aufwandes zuzulassen. Eine nach der Bemessung des Beitrages, beziehungsweise nach Nichtigstellung des Einkommenbekenntnisses vorkommende Bauauslage dieser Art ist insoweit zu berücksichtigen, als sie auf das Ausmaß des Religionsfondsbeitrages Einfluß hat; trifft diese Voraussetzung zu, so ist alsdann nach Maßgabe der §. 33 und 34 der citirten Verordnung entweder von Amtswegen oder auf Anzeige des Beitragspflichtigen der Religionsfondsbeitrag unter Berücksichtigung der neu hervorgerufenen Auslage richtig zu stellen. In analoger Weise ist vorzugehen, wenn die Baulast in das Jahr fiel, für welches das Bekenntnis aufgestellt wurde; hier ist unter der gleichen Voraussetzung wie oben die Nichtigstellung des Bekenntnisses zu Gunsten des Religionsfondes vorzunehmen und der hiernach entfallende Beitrag neu vorzuschreiben.

Was den zweiten Eingang bezeichneten Fall, nämlich die aus dem Titel des Patronats oder einem anderen Rechtstitel obliegende Baupflicht anbelangt, so ist bei größeren Bauherstellungen in Anwendung des §. 9 letztes Alinea ganz nach den eben angedeuteten Bestimmungen vorzugehen. Bei den Herstellungen für bloße Instandhaltung der Gebäude ist hingegen, soferne hierbei eine Baupflicht des Patrones überhaupt eintritt, die Aufrechnung eines entsprechenden, nach §. 6 der Verordnung zu ermittelnden Betrages unbedingt zulässig.

II.

Nr. 561.

An die

hochwürdige Seelsorgsgeistlichkeit der Raibacher Diözese.

Laut Mittheilung der k. k. Landesregierung von Krain ddo. 17. April l. J., Z. 2633, ist in Ergänzung des Finanzgesetzes vom 26. Dezember 1875 (Nr. 159 d. R.-G.-Bl.) mit Gesetz vom 18. März d. J. (R.-G.-Bl. Nr. 34) für das Jahr 1876 zu Cap. 9. Ministr. für Cultus und Unterricht Tit. 9 außerordentliches Erforderniß der Religionsfonde, ein Nachtragskredit von 600.000 fl. bewilliget und die Regierung ermächtigt worden, aus diesem Kredite jenen katholischen Seelsorgsgeistlichen, deren Einkommen den Bedürfnissen nicht entspricht, für das Jahr 1876 und ohne Verbindlichkeit für die Folgezeit eine provisorische Verbesserung der Bezüge zu gewähren.

Die durch die josephinische Gesetzgebung für selbstständige Seelsorger und deren Hilfspriester ausgemessene Congrua wird allgemein als den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht entsprechend erkannt. Unter eingehender, mit den Ordinariaten gepflogener Rücksprache beschäftigt sich die Regierung ernstlich mit der neuen Regelung der Congruafrage. Es war Aussicht vorhanden, daß schon in der letztverfloffenen Reichsrathsession dieselbe zur Verhandlung und Lösung gelangen werde. Doch wegen des vielen dabei zu bewältigenden Materials konnte dieses nicht stattfinden. Als ein Ersatz dafür wurde das oberwähnte Gesetz bezüglich des Nachtragskredites vom Reichsrathe votirt und von Seiner Majestät sanctionirt, damit jenen Seelsorgspriestern, deren Bezüge eine den gegenwärtigen Zeitverhältnissen entsprechende Congrua nicht erreichen, diese wenigstens einigermaßen erhöht werde. Das und nichts Anderes ist die Bedeutung des Nachtragskredites.

Bekanntlich beläuft sich das Erträgniß des krainischen Religionsfondes auf beiläufig 72.000 fl. jährlich, das jährliche Erforderniß aber für die nach dem gegenwärtigen Systeme bemessenen Dotationen auf 105.000 fl. Somit ergibt sich beim Religionsfonde jährlich ein Abgang von 33.000 fl., welcher aus dem Staatsschatze vorstufweise gedeckt wird. Aus der nämlichen Quelle erhält nun durch den bewilligten Nachtragskredit der krainische passive Religionsfond einen neuen Zufluß, um einzelnen Priestern im Jahre 1876 die Congrua zu erhöhen.

Indem von der Bewilligung des Nachtragskredites zur provisorischen Aufbesserung der Congrua dem hochwürdigen Seelsorgsklerus hiemit Mittheilung gemacht wird, werden zugleich die einzelnen selbstständigen Herren Seelsorger und ihre Hilfspriester eingeladen, unter Darlegung der Einkommensverhältnisse ihre Bittgesuche um eine aus dem Nachtragskredite zu erfolgende Aufbesserung der Bezüge wenigstens bis zum 15. Juni d. J. beim hb. Ordinariate einzuweisen.

Bei Erörterung der Frage über die Betheilung oder Nichtbetheilung der sich meldenden Gesuchsteller ist laut des obzitierten Ministerial-Erlasses vom 6. April l. J., Z. 5530, vornehmlich auf das nachweisbare Moment der größern oder geringern Bedürftigkeit derselben Rücksicht zu nehmen und nicht außer Acht zu lassen, daß diese Betheilung im Wesentlichen nach denjenigen Grundsätzen zu beantragen ist, welche seinerzeit bei definitiver Erhöhung der Congrua zur Anwendung zu bringen sein werden.

Fürstbischöfliches Ordinariat Raibach am 9. Mai 1876.

Chrysostomus.

III.

Landesgesetz vom 29. April 1873,

zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthums Krain.

(Fortsetzung und Schluß.)

§. 62. Anrechenbar ist jede Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat (§. 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesener Maßen außer Schuld und Zuthun des betreffenden Lehrindividuums lag.

§. 63. Denjenigen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit (§. 62) von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebührt nur eine Abfertigung, welche mit dem anderthalbjährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 61) zu bemessen ist.

§. 64. Diejenigen, welche vom Beginne des ersten bis zur Vollendung des fünfzehnten anrechenbaren Dienstjahres (§. 62) in den Ruhestand versetzt werden, erhalten ein Dritteltheil des anrechenbaren Jahresgehaltes als Pension. Mit dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahre erhalten sie den Anspruch auf drei Achttheile, mit jedem weiter zurückgelegten Quinquennium auf ein ferneres Achttheil, mit dem beendeten vierzigsten Dienstjahre auf den ganzen Betrag des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 61) als Pension.

§. 65. Die Versetzung in den Ruhestand ist entweder eine dauernde, oder zeitweilige. In letzterem Falle hat der Betroffene nach Behebung des jene Versetzung begründenden Hindernisses seiner Thätigkeit sich nach der Weisung der Landes Schulbehörde im Schuldienste wieder verwenden zu lassen oder auf seinen Ruhegenuß zu verzichten. Auch im ersteren Falle erlischt der Ruhegenuß, wenn der in dauernden Ruhestand Versetzte einen mit Gehalt dotirten Dienst übernimmt.

§. 66. Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.

§. 67. Die Witwen und Waisen der mit dem Lehrbefähigungszugnisse versehenen Unterlehrer, welche ohne die erforderliche Bewilligung (§. 38) sich verhehelichten, haben keinen Versorgungsanspruch.

§. 68. Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 62) vollendet hatte, erhält eine Abfertigung mit einem Vierteltheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen, anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 61).

§. 69. Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 62) vollendet hatte, so gebührt der Wittve eine Pension, welche mit dem Dritteltheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 61) zu bemessen ist.

§. 70. Wurde die Ehe mit dem verstorbenen Gatten erst während des Ruhestandes eingegangen, oder die eheliche Gemeinschaft ohne Schuld des Gatten vor seinem Tode durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Wittve keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß.

§. 71. Im Falle einer Wiederverhehelichung kann die Gattin sich für einen abermaligen Witwenstand die Pension vorbehalten, oder einen zweijährigen Betrag jener Pension als Abfertigung annehmen.

§. 72. Für jedes Kind des Verstorbenen, welches eine pensionsberechtignte Wittve zu versorgen hat, gebührt ihr ein Erziehungsbeitrag und ist derselbe so zu bemessen, daß ihre Pension sammt allen Erziehungsbeiträgen nicht die Hälfte des vom verstorbenen Gatten und Vater zuletzt bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 61) überschreitet.

§. 73. Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit der Zurücklegung des 20. Lebensjahres oder mit dem Tage einer noch früher erlangten Versorgung.

§. 74. Wenn nach einem verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes keine Wittve vorhanden ist, oder dieselbe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß hat (§. 70), so gebührt allen unverforsgten Kindern des Verstorbenen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen im Falle des §. 68 dieselbe Abfertigung, welche der Wittve zugestanden wäre, im Falle des §. 69 aber eine Concretal-Pension, welche mit dem Sechstheile des letzten vom Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes zu bemessen ist.

§. 75. Diese Concretal-Pension erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein unverforsgtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 20 Jahren vorhanden ist.

§. 76. Wenn die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder verhehlicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge (§. 72) für die Kinder des Verstorbenen die Concretal-Pension (§. 74), behält sie sich für den Fall eines abermaligen Witwenstandes das Wiederaufleben ihrer Pension vor, so bezieht sich dieser Vorbehalt auch auf die Erziehungsbeiträge, so daß bei dem Eintritte jenes Falles sofort die Concretal-Pension der Kinder erlischt.

§. 77. Witwe und Kinder eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen, oder den ihm zustehenden Quartiergeldbetrag für den nächst verfallenden Erhebungstermin zu beziehen.

§. 78. Die Nutzungen eines zur Dotation der Schulstelle gehörigen Grundstückes (§. 27) gehören den Erben eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. October erfolgte.

Außer diesem Falle haben die Erben bloß Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

§. 79. Wenn der letzte von einem in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes bezogene anrechenbare Jahresgehalt 600 fl. nicht überstieg, und der Nachlaß zugleich nicht hinreicht, die Krankheits- und Leichenkosten zu bestreiten, gebührt den Erben des Verstorbenen ein Viertel jenes Jahresgehaltes als Conduct-Quartal.

§. 80. Zur Deckung der Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes, sowie zur Befriedigung der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen wird eine Pensionskassa errichtet, welche die Landesschulbehörde verwaltet (§. 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 81. Sämmtliche Mitglieder des Lehrpersonals, welche nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung eine Dienststelle erlangen, sind verpflichtet, 10% ihres ersten nach erfolgter Regulirung bezogenen für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresgehaltes und eben soviel von dem Betrage jeder ihnen später zu theil werdenden Gehaltsaufbesserung, Dienstalterszulage oder Functionszulage, überdies aber jährlich zwei Perzente ihrer für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresbezüge an die Pensionskassa zu entrichten.

§. 82. Als besondere Zuflüsse werden der Pensionskassa zugewiesen:

1. Die auf das Land entfallenden Gebahrungs-Ueberschüsse des Schulbücher-Verlags;
2. die Interkalarien für erledigte Lehrstellen, soweit sie nicht den Erben eines verstorbenen Directors, Oberlehrers oder Lehrers zufallen (§. 78, 79) oder durch die Remuneration des Hilfslehrers in Anspruch genommen werden;
3. die Straf gelder, welche in Folge von Strafverfügungen der Schulbehörden eingehen.

§. 83. Der zur Deckung der jährlichen Ausgaben der Pensionskassa noch weiters erforderliche Betrag wird aus Landesmitteln zugeschossen.

§. 84. Ueberschüsse, welche sich in dem Jahreseinkommen der Pensionskassa (§§. 81 bis 83) ergeben, sind zu kapitalisiren und die Zinsen derselben in die nächste Jahresrechnung einzubeziehen.

§. 85. Pensionen, welche Mitgliedern des Lehrstandes oder Hinterbliebenen derselben schon jetzt gebühren, müssen von den bisher zu ihrer Bestreitung Verpflichteten auch fernerhin bezahlt werden.

Uebergangsbestimmungen.

§. 86. Die Landesschulbehörde nimmt sofort bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die im §. 21 vorgesehene Festsetzung der Lehrergehalte vor.

§. 87. Die erste im §. 30 bezeichnete Dienstalterszulage gebührt den bereits angestellten Mitgliedern des Lehrstandes nur dann, wenn dieselben bereits fünfzehn Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben. Sonst treten die Lehrer erst mit Zurücklegung des fünfzehnten Dienstjahres in den Genuß der ersten Dienstalterszulage.

§. 88. Auf Grund dieser Festsetzung legt jede Bezirkschulbehörde einen Kataster sämmtlicher Lehrstellen des Bezirkes an.

§. 89. Die auf den Kataster (§. 88) gegründete Regulirung der Bezüge sämmtlicher Mitglieder des Lehrstandes muß spätestens ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes vollständig durchgeführt sein.

§. 90. Innerhalb desselben Zeitraumes hat auch die Thätigkeit der Pensionskassa zu beginnen. Bei der Regulirung der Bezüge jedes Mitgliedes des Lehrstandes ist der von ihm nach §. 84 zu entrichtende Beitrag bei der Kassa des Schulbezirkes in Vorschreibung zu bringen.

Schlußbestimmungen.

§. 91. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des der Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 92. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§. 93. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

IV.

Gesetz vom 26. Oktober 1875, wirksam für das Herzogthum Krain, womit theilweise die Landesgesetze vom 29. April 1873, §§. 21 und 22, dann vom 19. Dezember 1874, §. 37, abgeändert werden.

§. 1. Der Normalschulfond übernimmt die Zahlung der Activitätsbezüge des Lehrerstandes an sämtlichen allgemeinen Volksschulen, mit Ausnahme jener des Stadtbezirkes Laibach, in ihrem vollen Umfange.

§. 2. Schullehrerstützungen sind nach Maßgabe des Stiftbriefes zu Gunsten der damit theilten Schulgemeinde zu verwenden.

Letztere hat daher das Recht, den Stiftungsertrag zunächst zur Deckung ihrer Normalschulfonds-Landesumlage zu verwenden; eine diese Umlage übersteigende Activitätsgebühreuzahlung ist aus dem Stiftungsertragnisse an den Normalschulfond zu ersetzen.

§. 3. Es bleibt der übereinstimmenden Beschlußfassung der zum Schulsprenzel gehörigen Ortsgemeinden vorbehalten, jene im §. 36 des Landesgesetzes vom 29. April 1873, L. G. Bl. Nr. 21, bezogenen Leistungen und Beiträge, welche bei oder in Folge der nach den vorbestandenen Gesetzen gepflogenen Concurrrenzverhandlungen festgestellt wurden, auf den Bedarf der sachlichen Erfordernisse der Schule zu reduzieren, oder gänzlich aufzulassen und den hiedurch entstehenden Ausfall im Wege der gewöhnlichen Gemeindeumlage einzubringen.

Im Falle der vollen oder theilweisen Aufrechthaltung jener Giebigkeiten sind dieselben durch die Gemeindevorstände einzuziehen.

§. 4. Die auf dem Titel des §. 168 der vorbestandenen politischen Schulverfassung beruhenden Verpflichtungen von Kirchen zu Geldbeiträgen für Lehrergehalte werden aufgehoben.

§. 5. Die bisher einzelnen Schulgemeinden obliegenden Beiträge zu den Pensionen der Schullehrer oder deren Wittven haben auf den Lehrerpensionsfond überzugehen.

§. 6. Alle mit den vorstehenden Paragraphen im Widerspruche stehenden Bestimmungen der beiden Landesgesetze vom 29. April 1873, L. G. Bl. §§. 21 und 22, und vom 19. Dezember 1874, L. G. Bl. §. 37, treten außer Wirksamkeit.

§. 7. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit.

V.

Gesetz vom 3. Dezember 1863,

betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und die Bukovina, Mähren, Schlesien, Tirol, Borarlberg, Görz und Gradiska, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

In Ausführung des Artikels II des Gesetzes vom 5. März 1862 (R. G. Bl. Nr. 18) finde ich zur Regelung der Heimatsverhältnisse in den Königreichen und Ländern, für welche dieses Gesetz gilt, mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes Nachstehendes festzusetzen:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Heimatrecht in einer Gemeinde gewährt in derselben das Recht des ungestörten Aufenthaltes und den Anspruch auf Armenversorgung.

§. 2. Nur Staatsbürger können das Heimatrecht in einer Gemeinde erwerben.

Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein. Das Heimatrecht kann ihm aber nur in einer Gemeinde zustehen.

§. 3. Das Heimatrecht erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Gemeindegebietes.

Wird daher eine Gemeinde mit einer anderen zu einer Gemeinde vereinigt oder durch Einverleibung eines Theiles einer andern Gemeinde erweitert, so wird das Heimatrecht, welches bisher nur in einem Theile der in solcher Weise vergrößerten Gemeinde bestand, auf den ganzen Umfang der letzteren von selbst ausgedehnt.

§. 4. Wird eine Gemeinde in zwei oder mehrere Gemeinden getrennt oder mit einem Theile einem andern Gemeindegebiete einverleibt, so sind die Heimatberechtigten dieser Gemeinde mit allen ihnen im Heimatrechte folgenden Personen jener Gemeinde als heimatberechtigt zuzuweisen, welche in dem Besitze desjenigen Gebietes ist, in dem sie zur Zeit der Trennung, beziehungsweise Einverleibung, wohnten, oder falls sie sich zu dieser Zeit in der Gemeinde nicht mehr aufhielten, vor dem Abzuge aus derselben zuletzt gewohnt hatten.

In soweit die Zuweisung nicht nach diesen Bestimmungen durchgeführt werden kann, ist für dieselbe der Wohnsitz maßgebend, den derjenige, welchem die zuzuweisenden Heimatrechte folgten, zuletzt in der Gemeinde hatte.

Heimatberechtigte, bei welchen auch dieser Anhaltspunkt fehlt, sind, in soferne nicht zwischen den betreffenden Gemeinden eine Vereinbarung zu Stande kommt, einer dieser Gemeinden durch die politische Behörde zuzuweisen.

II. Abschnitt.

Von der Begründung, Veränderung und dem Verluste des Heimatrechtes.

§. 5. Das Heimatrecht wird begründet:

1. Durch die Geburt (§. 6);
2. durch die Verehelichung (§. 7);
3. durch die Aufnahme in den Heimatverband (§§. 8—9);
4. durch die Erlangung eines öffentlichen Amtes (§. 10).

§. 6. Eheliche Kinder erlangen in jener Gemeinde das Heimatrecht, in welcher der Vater zur Zeit ihrer Geburt heimatberechtigt ist, oder, falls er früher gestorben, zur Zeit seines Ablebens heimatberechtigt war.

Uneheliche Kinder sind in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihrer Mutter zur Zeit der Entbindung das Heimatrecht zusteht.

Legitimirte Kinder, in soferne sie nicht eigenberechtigt sind, werden in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihr Vater zur Zeit der stattfindenden Legitimation das Heimatrecht besitzt.

Durch Annahme an Kindesstatt oder Uebnahme in die Pflege wird das Heimatrecht nicht begründet.

§. 7. Frauenspersonen erlangen durch die Verehelichung das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehegatte heimatberechtigt ist.

§. 8. Das Heimatrecht wird durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband erworben.

Ueber das Ansuchen hierum entscheidet mit Ausschluß jeder Berufung lediglich die Gemeinde.

Die Aufnahme in den Heimatverband darf jedoch weder auf eine bestimmte Zeit beschränkt, noch unter einer den gesetzlichen Folgen des Heimatrechtes abträglichen Bedingung erteilt werden.

Jede solche Beschränkung oder Bedingung ist nichtig und als nicht beigelegt zu betrachten.

§. 9. Zur Einführung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband, sowie zur Erhöhung einer solchen schon bestehenden Gebühr ist ein Landesgesetz erforderlich.

Die Gebühr hat in die Gemeindefasse einzufließen.

§. 10. Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, Geistliche und öffentliche Lehrer erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird.

§. 11. Bei Veränderungen in dem Heimatrechte folgt die Ehefrau, in soferne sie nicht gerichtlich geschieden ist, dem Ehemanne und sie behält auch als Witwe das Heimatrecht in jener Gemeinde, in welcher der Gatte zur Zeit seines Ablebens heimatberechtigt war.

Gerichtlich geschiedene oder getrennte Ehefrauen behalten das Heimatrecht, welches sie zur Zeit der gerichtlichen Scheidung oder Trennung hatten.

Wird eine Ehe für ungiltig erklärt, so tritt die Frauensperson, die in dieser Ehe gestanden war, in jenes Heimatsverhältnis zurück, in welchem sie sich bis zum Eingehen der Ehe befunden hat.

§. 12. Bei Veränderungen in dem Heimatrechte der Eltern folgen eheliche und legitimirte Kinder dem Vater und uneheliche der Mutter, wenn sie nicht eigenberechtigt sind.

Die eigenberechtigten Kinder bleiben aber in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher sie bei Erlangung der Eigenberechtigung heimatberechtigt waren.

Uneheliche Kinder, welche bei der Verehelichung ihrer Mutter nicht legitimirt werden, behalten, wenn sie auch zur Zeit dieser Verehelichung nicht eigenberechtigt sind, das Heimatrecht, welches sie bis dahin hatten.

§. 13. Der Tod des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter ändert nichts an dem Heimatrechte der Kinder.

§. 14. Militärpersonen werden bezüglich des Heimatrechtes, welches ihnen bei ihrem Eintritte in den Militärdienst und nach ihrem Austritte aus demselben zusteht, nach dem gegenwärtigen Gesetze beurtheilt.

§. 15. Wer die Staatsbürgerschaft verliert, wird seines Heimatrechtes dadurch verlustig.

§. 16. Sollte eine Person, welche die Staatsbürgerschaft verloren hat, in Folge von Staatsverträgen wieder übernommen werden müssen, oder sollte sie in den österreichischen Staat, um daselbst zu verbleiben, wiederkehren und kann deren Uebernahme von einem Staate nicht erzielt werden, so tritt sie in das Heimatrecht zurück, welches sie vor dem Verluste der Staatsbürgerschaft hatte.

§. 17. Das Heimatrecht in einer Gemeinde erlischt durch die Erwerbung des Heimatrechtes in einer anderen Gemeinde.

Die Verzichtleistung auf das Heimatrecht ist ohne Wirkung, so lange nicht der Verzichtleistende anderwärts ein Heimatrecht erworben hat.

III. Abschnitt.

Von der Behandlung der Heimatlosen.

§. 18. Heimatlose, d. i. solche Personen, deren Heimatrecht zur Zeit nicht erweislich ist, werden nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphe einer Gemeinde zugewiesen, in welcher sie so lange als heimatberechtigt zu behandeln sind, bis das ihnen zustehende Heimatrecht ausgemittelt ist oder bis sie anderswo ein Heimatrecht erworben haben.

§. 19. Die Heimatlosen sind in nachstehender Reihenfolge zuzuweisen:

1. Derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Abstellung zum Militär oder ihres freiwilligen Eintrittes in dasselbe befunden haben;

2. derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich vor dem Zeitpunkte des zur Frage gekommenen Heimatrechtes am längsten, wenigstens aber ein halbes Jahr ununterbrochen und bei gleichem Aufenthalte in zwei oder mehreren Gemeinden zuletzt unfreiwillig aufgehalten haben;

3. derjenigen Gemeinde, in welcher sie geboren sind; oder bei Findlingen, in welcher sie aufgefunden wurden; oder bei solchen in der Verpflegung einer öffentlichen Findelanstalt stehenden oder gestandenen Personen, deren Geburts- oder Fundort unbekannt ist, derjenigen Gemeinde, in welcher sich diese Anstalt befindet;

4. derjenigen Gemeinde, in welcher sie zur Zeit des zur Frage gekommenen Heimatrechtes angetroffen werden.

§. 20. Die Ehefrau eines Heimatlosen ist derjenigen Gemeinde zuzuweisen, welcher ihr Ehemann zugetheilt wird, vorausgesetzt, daß sie mit diesem in Gemeinschaft lebt.

Dagegen sind die Ehefrauen der Heimatlosen, bei welchen diese Bedingung nicht eintritt, sowie die Witwen derselben nach den Bestimmungen des §. 19 zuzutheilen, in soferne sie nicht bereits ein Heimatrecht erworben haben.

§. 21. Die nicht eigenberechtigten Kinder der Heimatlosen sind jener Gemeinde zuzutheilen, welcher ihr Vater und bei unehelichen oder auch bei ehelichen, deren Vater verstorben ist, ihre Mutter zugewiesen wird, vorausgesetzt, daß sie mit dem Vater und bezüglich mit der Mutter in Gemeinschaft leben.

Die eigenberechtigten, die mit ihrem Vater und bezüglich mit ihrer Mutter nicht in Gemeinschaft lebenden nicht eigenberechtigten, sowie die von beiden Eltern verwaisten Kinder der Heimatlosen sind nach den Bestimmungen des §. 19 zuzuweisen, wenn sie nicht bereits ein Heimatrecht erworben haben.

(Schluß folgt.)

VI.

Konkurs-Verlautbarung.

Das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat Triest-Capodistria hat mit Zuschrift vom 28. April d. J., Nr. 820, wörtlich nachfolgende Konkurs-Verlautbarung anher mitgetheilt.

Bei der hiesigen Neustadtpfarrkirche St. Antonii ist die Stelle eines Pfarrkooperators, welcher die deutschen Kanzelvorträge zu halten hat, in Erledigung gekommen. Zur Wiederbesetzung dieses Postens, mit welchem der Gehalt jährlicher 630 fl. öst. W. und eine Quartier-Entschädigung von 210 fl. öst. W. verbunden ist, wird der Konkurs bis zum 10. Juni l. J. eröffnet.

Die bezüglichlichen, mit Dokumenten über Alter, Studien, Dienstjahre, Befähigung zum Predigamt, über die Kenntniß der deutschen, und wo möglich auch der italienischen und slovenischen Sprache, so wie über die fisische Tauglichkeit zu öffentlichen Kanzelvorträgen belegten Gesuche sind bis zum obangesezten Tage bei diesem Ordinarate einzureichen.

Hievon wird der wohllehrwürdige Diözesan-Klerus mit dem Besatze hiemit verständigt, daß die Gesuche um diesen ausgeschriebenen Dienstposten anher einzujenden sind.

VII.

Pfarrkonkurs-Prüfung.

An der am 2., 3. und 4. Mai stattgefundenen Pfarrkonkurs-Prüfung theilnahmen drei Diözesanpriester, und zwar die hochw. Herren: Lorenz Gerjol, Administrator in Sent-Gregor; Damian Pavlič, Pfarrkooperator in Sodražica und Anton Ponikvar, Expositus in Harije. Die schriftlich zu beantwortenden Konkursfragen lauteten:

Theol. dogm.: 1. Probetur dogma creationis, ejusque grave momentum exponatur. 2. Vindicetur communio sub una specie.

Expositio exegetico-homiletica: Fiat expositio exegetico-homiletica pericoparum epistolae et evangelii, quae leguntur Dominica secunda adventus, nimirum epist. ad Romanos cap. 15. a versu 4—13 inclus., et evangelii St. Matthaei cap. 11. a versu 1—10 inclus.

Theol. mor.: 1, Exponatur doctrina catholica de consiliis evangelicis. 2. Quenam peccata spei christiana sunt opposita?

Pridiga: Naj se napravi pridiga o resnici: „Katoliška cerkev je nar večja dobrotnica človeštva“. Vpeljava in sklep naj se popolno izdelata, izpeljava pa naj se bogato osnuje.

Ex jure canonico: 1. Potestatum Ordinis et jurisdictionis discrimine, ambitu et relatione breviter expositis jurisdictionis potissimae species copiosius explanentur. 2. Voti impedimenti in contrahendum contractumque matrimonium influxus exponatur.

Kršanski nauk. Učencem tretjega razreda ljudskih šol naj se izpraševaje razloži nauk o darovih svetega Duha.

Iz duh. pastirstva. 1. Katera so dvomljiva znamenja notranje priprave grešnikov za odvezo, in kako je s takimi grešniki v oziru odvezovanja ravnati? 2. Na kakošnem altarji le sme mašnik daritev sv. maše opravljati? 3. Kako naj ravna duhovni pastir z nevarno bolnimi duhovnjani?

VIII.

Chronik der Diözese.

Die Pfarre Mekine (Münkendorf) ist unterm 13. April zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Gesuche sind an die löbliche Inhabung des Patronatsgutes Münkendorf zu stilisiren.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. April d. J. den Pfarrer von Laufen, hochw. Herrn Johann Vovk, zum Chorherrn am Collegiatkapitel in Rudolfswerth allergnädigst zu ernennen geruht. Die durch diese Beförderung in Erledigung gekommene Pfarre Laufen wird unterm 18. Mai zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bittgesuche sind an das fürstbischöfliche Ordinariat zu stilisiren.

Der hochw. Herr Jakob Vindišar, Pfarrkooperator in Vreme, trat Krankheitshalber in den zeitlichen Ruhestand.

Der hochw. Herr Anton Lumbar, pensionirter Vikar der Görzer Diözese, starb am 2. Mai in St. Veit bei Wippach und der hochw. Herr Franz Černalogar, Pfarrkooperator in Obergurk, am 17. d. M. und werden dieselben dem Gebete des Klerus empfohlen.

Der hochw. Herr Lorenz Bergant, Pfarrkooperator in Radeče, wurde als Administrator nach Dobovec beordert.

Vom fürstbischöflichen Ordinarate Laibach am 17. Mai 1876.